

Neue Häute- und Leder-Preise.

■ Berlin, 21. April. (Priv.-Tel.) Das Kriegsministerium hat sich im Einvernehmen mit den Kriegsministerien der anderen Bundesstaaten, dem Reichsmarineamt, dem Reichsamt des Innern, dem Reichsschatzamt, dem Reichsjustizamt und dem Preussischen Handelsministerium zu folgender Regelung der Häute- und Lederpreise entschlossen:

Vom 1. Mai 1915 an erhalten nur noch diejenigen Gerbereien beschlagnahmte Häute, Felle und Gerbstoffe zugewiesen, die sich nach bestimmten Lieferungsbedingungen für Lederpreise richten, der Kriegsleder A.-G. für zugeteilte Häute ganz bestimmte Preise bezahlen und gewisse Verpflichtungen eingehen. Die Preise der Häute werden danach höher sein als die bisher von der Kriegsleder A.-G. berechneten: die Gerbereien, die von nun an noch beschlagnahmte Häute zu verarbeiten beabsichtigen, werden also eine Schmälzerung ihres Gewinnes zu gewärtigen haben. Man hofft im Kriegsministerium, daß die Neuregelung als eine durch die Umstände gebotene Maßnahme richtig verstanden und in Anbetracht ihres gemeinnützigen Zweckes widerspruchslos hingenommen wird. Die Kriegsleder A.-G. wird den Gewinn, den sie infolge des Unterschieds zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis der beschlagnahmten Häute macht, monatlich an die Generalmilitärkasse abführen; auf Grund der nunmehr eingehenden Bedarfsanmeldungen wird ein Verteilungsplan neu aufgestellt.

Die neuen Häutepreise sind z. B. für süd- und mitteldeutsches Gefälle: Rindshäute Mk. 3.40 bis 2.30, Kuhhäute Mk. 3.30 bis 2.80, Därsenhäute Mk. 3.10 bis 2.70, Bullenhäute, westdeutsches, norddeutsches und belgisches sowie ostdeutsches und polnisches Gefälle notieren etwas darunter. Das Leder, das nach Vollziehung des Verpflichtungsscheines angeliefert wird, darf nur zu höchstens folgenden Preisen gerechnet werden: Sohlleder: für 1 Kilogramm Mk. 9, Wacheleder: Mk. 10 (bisher ungefähr Mk. 12 bis 14), Fahlleder: Mk. 15 (bisher Mk. 17 bis 18) usw. Diese Richtpreise gelten für vegetabilisch gegerbtes Leder erster Sorte. Geringere Qualitäten werden, wenn überhaupt, zu entsprechend niedrigeren Preisen bezahlt. Oben genannte Preise gelten im übrigen für alle sonstigen Qualitäten als Richtpreise, und zwar in der Weise, daß der prozentuelle Aufschlag gegen die im Juli v. J. bezahlten Sätze auf keinen Fall höher sein darf, als bei den genannten Sorten. Zur Prüfung dieser Vorschrift behält sich die Behörde das Recht vor, in die Geschäftsbücher der Lederfabriken und ihrer Kunden Einblick zu nehmen. Die Militärbehörden schließen ab 1. Mai — dem Inkrafttreten der neuen Vorschrift — nur noch mit Firmen ab, die sich schriftlich mit diesen Bestimmungen einverstanden erklären.